

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 177f Stmk. L-DBR Folgekostenzuschuss

Stmk. L-DBR - Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.06.2023

Dem/Der Bediensteten gebührt ein Folgekostenzuschuss, wenn ihm/ihr nach der Verwendung im Ausland

- 1. dort noch besondere Kosten im Sinne des § 177c Abs. 1 oder des § 177d Z 1 oder
- 2. im Inland besondere Kosten
- a) durch die Eingliederung der im§ 177a Z 5 angeführten Kinder in das österreichische Schulsystem oder,
- b) wenn diese Eingliederung nicht zumutbar ist, durch die Fortsetzung der fremdsprachigen Schulausbildung dieser Kinder

entstanden sind, deren Ursache zwingend in der früheren Verwendung im Ausland liegt und die der/die Bedienstete nicht selbst zu vertreten hat.

Anm.: in der Fassung LGBl. Nr. 30/2007

In Kraft seit 01.06.2007 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$